

ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2020.101 vom 28. Oktober 2022

ZH Steuerrekursgericht, 2022-10-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_DB.2020.101

FR: ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2020.101 du 28 octobre 2022

IT: ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2020.101 del 28 ottobre 2022

Regeste

Eine 1976 erworbene Liegenschaft, die auch heute noch gehalten wird, stellt auch bei einem Liegenschaftenhändler Privatvermögen dar, weshalb keine Privatentnahme bei Geschäftsaufgabe vorliegt. Daran ändert auch die einmalige Beanspruchung für einen Geschäftskredit im Jahr 1994 nichts, da im Rahmen der Gesamtbetrachtung die für Privatvermögen sprechenden Gründe überwiegen.

Erwägungen

E. 1

A,

E. 2

Gestützt auf diese Erwägungen ist die Beschwerde gutzuheissen. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Verfahrens dem Beschwerdegegner aufzuerlegen (Art. 144 Abs. 1 DBG). Den Pflichtigen ist aufgrund ihres Obsiegens eine Parteient-schädigung zuzusprechen (Art. 144 Abs. 4 DBG i.V.m. Art. 64 Abs. 1 des Bundesge-setzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.